

84. 1. Wie sind Einlagen aufzuwerten, die ein stiller Gesellschafter in eine offene Handelsgesellschaft macht?  
2. Gibt es eine Aufwertung der Reichsmark gegenüber der sog. Friedensmark?

§§ 335 ffg. BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Ur. v. 20. Dezember 1929 i. S. S. als Testamentsvollstrecker nach dem Tode des B. M. (Kl.) w. offene Handelsgesellschaft M. u. Co. (Bekl.). II 66/29.

- I. Landgericht Hannover, Kammer für Handelsachen.  
II. Oberlandesgericht Celle.

Teilhaber der verklagten offenen Handelsgesellschaft waren bis zum 31. Dezember 1917 die drei Brüder Benno, Adolf und Gustav M. Letzterer ist auf Grund eines Auseinanderjegungsvertrags vom 1. Mai 1916 Ende 1917 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Benno und Adolf M. führten das Geschäft mit der bisherigen Firma auf Grund des Gesellschaftsvertrags vom 11. Dezember 1917 als offene Handelsgesellschaft fort. Gemäß diesem Vertrag, der auch Bestimmungen für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters durch Kündigung oder Tod enthielt, wurde zum 31. Dezember 1919 Fritz G., der Schwiegerjohn des Gesellschafters Adolf M., als weiterer Teilhaber aufgenommen. Benno M. starb am 6. März 1921 und wurde kraft Testaments vom 4. Juli 1916 von seiner Ehefrau Sofie und seinen Kindern Edith und Arthur beerbt. Der Kläger ist Testamentvollstrecker und als solcher mit der Verwaltung des Nachlasses betraut. Zwischen ihm und den Erben des Benno M. einerseits, den Teilhabern Adolf M. und Fritz G. andererseits kam es wegen der Rechte der genannten Erben aus dem Gesellschaftsvertrag zu Meinungsverschiedenheiten; diese wurden jedoch durch einen notariellen Vertrag vom 9. Oktober 1921 beigelegt. Der § 1 dieses Vertrags lautet:

„Die Erben von Benno M. scheiden mit dem 31. Dezember 1921 aus der offenen Handelsgesellschaft M. & Co. aus. Sie bleiben mit der aus dem Kapitalkonto der Benno M. schen Erben ersichtlichen Einlage ihres Erblassers als stille Gesellschafter an der Firma beteiligt. Ausgeschlossen ist die Beteiligung an Verlusten, doch ist aus dem Gewinn, ehe die Verteilung desselben erfolgt, zunächst der Verlust vergangener Jahre auszugleichen.“

Weiter bestimmte dieser Vertrag, daß die stille Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1926 unkündbar, die Einlage mit 4% zu verzinsen und die Bilanz „nach den bisherigen Grundsätzen“ aufzustellen sei mit der Maßgabe, daß an „neu eingestellten offenen Reserven“ die Benno M. schen Erben mit ihrem Prozentsatz für das betreffende Jahr beteiligt sein sollten. Der Witwe des Benno M. wurde ferner ohne Rücksicht auf die Dauer der stillen Gesellschaft eine lebenslängliche Gewinnbeteiligung eingeräumt; ihr Sohn Arthur M. sollte unter gewissen Voraussetzungen berechtigt sein, zum 1. Januar 1927 als offener Gesellschafter bei der Beklagten einzutreten. Dem Adolf M. und seiner Ehefrau sowie den Eheleuten G. wurde das

Teilhaber der verklagten offenen Handelsgesellschaft waren bis zum 31. Dezember 1917 die drei Brüder Benno, Adolf und Gustav M. Letzterer ist auf Grund eines Auseinanderfügungsvertrags vom 1. Mai 1916 Ende 1917 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Benno und Adolf M. führten das Geschäft mit der bisherigen Firma auf Grund des Gesellschaftsvertrags vom 11. Dezember 1917 als offene Handelsgesellschaft fort. Gemäß diesem Vertrag, der auch Bestimmungen für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters durch Kündigung oder Tod enthielt, wurde zum 31. Dezember 1919 Fritz G., der Schwiegerjohn des Gesellschafters Adolf M., als weiterer Teilhaber aufgenommen. Benno M. starb am 6. März 1921 und wurde kraft Testaments vom 4. Juli 1916 von seiner Ehefrau Sofie und seinen Kindern Edith und Arthur beerbt. Der Kläger ist Testamentvollstrecker und als solcher mit der Verwaltung des Nachlasses betraut. Zwischen ihm und den Erben des Benno M. einerseits, den Teilhabern Adolf M. und Fritz G. anderseits kam es wegen der Rechte der genannten Erben aus dem Gesellschaftsvertrag zu Meinungsverschiedenheiten; diese wurden jedoch durch einen notariellen Vertrag vom 9. Oktober 1921 beigelegt. Der § 1 dieses Vertrags lautet:

„Die Erben von Benno M. scheiden mit dem 31. Dezember 1921 aus der offenen Handelsgesellschaft M. & Co. aus. Sie bleiben mit der aus dem Kapitalkonto der Benno M. schen Erben ersichtlichem Einlage ihres Erblassers als stille Gesellschafter an der Firma beteiligt. Ausgeschlossen ist die Beteiligung an Verlusten, doch ist aus dem Gewinn, ehe die Verteilung desselben erfolgt, zunächst der Verlust vergangener Jahre auszugleichen.“

Weiter bestimmte dieser Vertrag, daß die stille Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1926 unkündbar, die Einlage mit 4% zu verzinsen und die Bilanz „nach den bisherigen Grundsätzen“ aufzustellen sei mit der Maßgabe, daß an „neu eingestellten offenen Reserven“ die Benno M. schen Erben mit ihrem Prozentsatz für das betreffende Jahr beteiligt sein sollten. Der Witwe des Benno M. wurde ferner ohne Rücksicht auf die Dauer der stillen Gesellschaft eine lebenslängliche Gewinnbeteiligung eingeräumt; ihr Sohn Arthur M. sollte unter gewissen Voraussetzungen berechtigt sein, zum 1. Januar 1927 als offener Gesellschafter bei der Beklagten einzutreten. Dem Adolf M. und seiner Ehefrau sowie den Eheleuten G. wurde das

Recht eingeräumt, das Geschäftshaus der Gesellschaft zum Preis von 840000 M. aus dem Gesellschaftsvermögen zu erwerben. Der am 31. Dezember 1926 vorhandene Restbetrag eines in der Bilanz vom 31. Dezember 1920 mit 700000 M. ausgewiesenen Wertberichtigungs-Kontos sollte zu  $\frac{1}{3}$  den Benno M. schen Erben zufallen; dieser Anteil sollte aber nicht weniger als 150000 M. ausmachen dürfen.

Wenige Tage nach Abschluß des Vertrags vom 9. Oktober 1921 starb Arthur M. und einen Monat nachher auch Adolf M. Im März 1922 nahm G. die Witwe des Adolf M. mit Wirkung vom 1. Januar 1922 als Teilhaberin auf. Bald nach Einführung der Festwährung entstanden zwischen den Parteien neue Streitigkeiten, namentlich über die Höhe der Einlage der Benno M. schen Erben und über die Art und Weise ihrer Berechnung. Die Beklagte setzte diese Einlage in ihrer Goldmark-Eröffnungsbilanz mit 63579,30 GM. ein. Der Kläger behauptet, sie sei um mindestens 40000 GM. höher. Er vertritt insbesondere unter Berufung auf § 1 des Vertrags vom 9. Oktober 1921 die Meinung, daß die „Kapitaleinlage“ der Benno M. schen Erben als stiller Gesellschafter im Innenverhältnis zu den offenen Teilhabern so zu berechnen sei, wie wenn die offene Handelsgesellschaft zwischen allen Beteiligten noch fortbestünde; verneinendfalls müsse zum 31. Dezember 1921 eine neue Auseinandersetzungsbilanz aufgestellt werden; die Einlage der Benno M. schen Erben sei überdies als „Werteinlage“ im Sinne des § 733 BGB. anzusehen.

Mit der gegenwärtigen Klage verlangt der Kläger einmal Feststellung dahin, daß die Benno M. schen Erben als stille Gesellschafter der Beklagten an deren Vermögen mit 103579,30 RM. beteiligt seien, und außerdem Zahlung von 8286,32 RM. Die Beklagte hat widerklagend um Feststellung, daß die Benno M. schen Erben mit Wirkung vom 31. Dezember 1921 an im Verhältnis zu den Mitinhabern aus der Beteiligung am Firmenvermögen, insbesondere an den Sachwerten der Beklagten, ausgeschlossen seien.

Das Landgericht sprach die Klage zu und wies die Widerklage ab. Die Beklagte legte Berufung ein. Die stille Gesellschaft wurde zum 31. Dezember 1927 gekündigt, worauf der Kläger ganz zur Leistungsklage überging, mit der er Zahlung von 103579,30 RM. fordert. Die Beklagte erkannte hiervon 52000 RM., zahlbar in

5 gleichen Jahresraten, an; sie zahlte auch am 18. Februar 1928 10400 RM. und beantragte im übrigen Abweisung der Klage und Feststellung nach dem Antrag zur Widerklage. Das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte unter Berücksichtigung der Zahlung von 10400 RM. zunächst gemäß ihrem Anerkenntnis zur Zahlung von 41600 M. und sprach dem Kläger außerdem noch 53166,80 RM. zu; im übrigen wies es die Klage ab und traf auf die Widerklage die Feststellung: der Kläger dürfe von der Beklagten nicht verlangen, daß sie die Erbengemeinschaft Benno M. im inneren Verhältnis so stelle, als ob die Erben auch nach dem 1. Januar 1922 offene Handelsgesellschafter der Beklagten geblieben wären.

Beide Teile legten Revision ein. Diejenige des Klägers war erfolglos. Auf die Revision der Beklagten dagegen wurde das angefochtene Urteil insoweit, als es der Klage über die anerkannten Beträge hinaus stattgab, aufgehoben und in diesem Umfang die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

#### Aus den Gründen:

... I. Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß sich durch den Vertrag vom 9. Oktober 1921 im inneren Verhältnis der Parteien zueinander grundsätzlich insofern nichts geändert habe, als die Benno M. schen Erben nach wie vor am Firmenvermögen der Beklagten wertanteilsberechtigten hätten bleiben sollen und geblieben seien, und daß demgemäß bei Ermittlung ihrer Absichtungsansprüche so verfahren werden müsse, wie dies auch sonst bei vermögensanteilsberechtigten Gesellschaftern geschehe. Er will grundsätzlich die Absichtungsansprüche nach dem Verhältnis der fortgeschriebenen Kapitalkonten der stillen und offenen Gesellschafter errechnet und sie schon bei Aufstellung der Goldmark-Eröffnungsbilanz der Beklagten dementsprechend behandelt wissen. Die Beklagte bestreitet eine solche fortdauernde „Substanz“-Beteiligung der Benno M. schen Erben am Firmenvermögen; sie ist der Ansicht, daß so, wie die Rechtsbeziehungen der Parteien zueinander durch den Vertrag vom 9. Oktober 1921 gestaltet worden seien, das Einlagekonto der Benno M. schen Erben bei ihr ein gewöhnliches Passivum darstelle, also nicht einen Anteil am Firmenvermögen ausdrücke; von seiten der Benno M. schen Erben aus gesehen handle es sich um eine der freien Aufwertung unterliegende Geldforderung, deren ursprünglicher Betrag durch die Schlusszahl der zum 31. De-

zember 1921 bilanzmäßig ausgewiesenen Biffer des Kapitalkontos des Erblassers bestimmt sei. Das Berufungsgericht hatte zu diesem Streitpunkt bei der sachlichen Entscheidung über die Widerklage Stellung zu nehmen; es hat dies getan und gegen den Kläger entschieden.

Die sachlichrechtlichen Angriffe, welche die Revision des Klägers hiergegen erhebt, sind nicht begründet. Soweit er sich dabei auf den Vertrag vom 9. Oktober 1921 stützt, handelt es sich im wesentlichen um eine reine Auslegungsfrage. Ein Gesellschaftsvermögen gibt es bei der regelmäßigen stillen Gesellschaft nicht. Das Geschäftsvermögen einschließlich der Einlage des stillen Gesellschafters gehört ausschließlich dem Komplementar (vgl. Flechtheim bei Düringer-Hachenburg Anm. 28 zu § 335 HGB.). Diese Sach- und Rechtslage kann allerdings durch den Gesellschaftsvertrag geändert werden. Gewiß nicht in dem Sinn, daß nun dinglich-rechtlich ein Gesellschaftsvermögen eingeführt würde. Wohl aber hindert nichts, daß sich der Geschäftsinhaber für das innere Verhältnis dem stillen Gesellschafter gegenüber verpflichtet, sich so behandeln zu lassen, als ob das Geschäftsvermögen ihm und dem stillen Gesellschafter gemeinschaftlich gehöre. Dann hat dieser allerdings, soweit die Abmachung reicht, z. B. auch Anteil an den Wertschwankungen des Anlagevermögens. All dies verkennt indessen das Berufungsgericht nicht; es verneint nur, daß hier für ein solches Verhältnis ausreichende Anhaltspunkte vorlägen. Daß es dabei gegen Auslegungsgrundsätze, gegen allgemeine Erfahrungssätze oder gegen Denkgesetze verstoßen hätte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere steht der Wortlaut des § 1 des Vertrags vom 9. Oktober 1921, auf den sich die Revision des Klägers zunächst beruft, der Auffassung des Berufungsrichters nicht entgegen. Wenn der Kläger dagegen anführt, daß die Erbengemeinschaft nur Platzhalterin für Arthur M. bis zu seinem Eintritt als offener Teilhaber habe sein sollen, so hat der Vorderrichter diesen Gesichtspunkt ausdrücklich in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen. Sein ablehnender Standpunkt ist um so weniger zu beanstanden, als die Dauer der stillen Gesellschaft nicht vom Eintritt oder vom endgültigen Nichteintritt des Arthur M. abhängig gemacht worden ist; vielmehr sind in § 2a und § 3 des Vertrags vom 9. Oktober 1921 gerade auch Bestimmungen getroffen, die eine Fortdauer der stillen Gesellschaft über jenen Zeitpunkt hinaus zur Voraussetzung haben. Es ist deshalb un-

zutreffend, wenn der Kläger meint, aus jenem Vertrag ergebe sich, daß die stille Gesellschaft nur als „Übergangsbehelf“ gegründet worden sei, nämlich als Behelf bis zum Eintritt des Arthur M. als offener Gesellschafter der Beklagten, einer Gestaltung, die von vornherein ungewiß gewesen sei und sich schon 8 Tage nach dem Vertragsabschluß als unmöglich erwiesen habe. Die Revision des Klägers weist ferner auf § 4 des Vertrags vom 9. Oktober 1921 hin, worin ausdrücklich davon die Rede sei, daß das Geschäftshaus von dem offenen Teilhaber Adolf M. oder von gewissen Angehörigen von ihm für 840000 M. aus dem Gesellschaftsvermögen herausgenommen werden dürfe; diese Bestimmung habe, so meint die Revision des Klägers, vom Standpunkt der Beklagten aus keinen Sinn. Das Berufungsgericht hat diesen Beweisgrund des Klägers ebenfalls gewürdigt und die Klausel dahin ausgelegt, daß hierdurch habe festgelegt werden sollen, auch Arthur M. müsse, wenn er offener Teilhaber der Beklagten werde, gestatten, daß das Geschäftshaus von Adolf M. oder von seinen Angehörigen für den unverhältnismäßig geringen Gegenwert von 840000 M. aus dem Gesellschaftsvermögen herausgenommen werde. Diese Auslegung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Bestimmung des § 4 hatte übrigens auch für das Verhältnis der Benno M. schen Erben als stiller Gesellschafter zu den offenen Gesellschaftern ihren guten Sinn. Denn die letzteren durften an sich auch im Rahmen einer regelmäßigen stillen Gesellschaft das Geschäftsvermögen, dessen wesentliches Stück für den Warenhausbetrieb naturgemäß das Geschäftshaus bildete, seinen Zwecken nicht willkürlich entfremden (vgl. Flechtheim a. a. O. Anm. 5). Aus § 4 des Vertrags vom 9. Oktober 1921 kann mithin wiederum nichts Durchschlagendes für den Standpunkt des Klägers hergeleitet werden. Ebenso verhält es sich mit der angeblich unveränderten Fortführung der Kapitalkonten der Benno M. schen Erben über den 31. Dezember 1921 hinaus. Mit Recht weist sodann das Berufungsgericht darauf hin, daß die Ermittlung der Einlage der Benno M. schen Erben als stiller Gesellschafter auf Grund der §§ 1 und 2 des Vertrags vom 9. Oktober 1921 sehr wohl möglich sei und vertraglich eben durch den am 31. Dezember 1921 auf dem Kapitalkonto des Erblassers bilanzmäßig ausgewiesenen Betrag habe gebildet werden sollen. Der Umstand, daß diese Bilanz zur Zeit des Abschlusses jenes Vertrags erst noch aufzustellen war, steht dem nicht entgegen. Auch aus der Entstehungs-

geschichte des Vertrags, aus seinem Wortlaut und aus Sinn und Zusammenhang der sonst noch darin getroffenen Abreden sind insoweit keine durchgreifenden Bedenken herzuleiten. Auf rein tatsächlichem Gebiet liegt die weitere Erwägung des Berufungsgerichts, daß, wenn eine vertragliche Gestaltung der Rechtsbeziehungen der Parteien, wie sie der Kläger behauptet, beiderseits gewollt gewesen wäre, sie aller Wahrscheinlichkeit nach in der Vertragsurkunde selbst deutlichen Ausdruck gefunden hätte. Dies ist um so wahrscheinlicher, als der Vertrag von Rechtkundigen nach langen, sich über viele Monate hinziehenden Erörterungen der einzelnen Klauseln abgefaßt wurde. Nicht ohne Belang ist sodann in diesem Zusammenhang, daß nach §§ 12 bis 14 des Gesellschaftsvertrags vom 11. Dezember 1917 die Erben als solche zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem der Erblasser gestorben war, ohnehin ausscheiden mußten und, abgesehen von dem in § 13 Abs. 2 vorgesehenen mehrjährigen Gewinnanteilsrecht, auf ein in bestimmter Weise (§ 14) zu berechnendes und auszahlendes Abschichtungsguthaben beschränkt waren. Sie hatten also kein Anrecht auf Verbleiben in der Gesellschaft und auf weitere „Substanzbeteiligung“ am Geschäftsvermögen; das letztere sollte vielmehr dem oder den überlebenden Gesellschaftern ganz anwachsen. Gegen den Kläger sprechen weiter die der Erbengemeinschaft in § 2 des Vertrags vom 9. Oktober 1921 zugestandenen Befugnisse zu umfassender und endgültiger vorzeitiger Zurückziehung von Kapital und insbesondere endlich der Umstand, daß die Erben mit dem Kapital am Verlust überhaupt nicht beteiligt sein sollten. Mag damit auch die Bestimmung einer fortdauernden Beteiligung am Geschäftsvermögen noch nicht schlechtthin unvereinbar sein, so wird sie doch dadurch vollends so unwahrscheinlich, daß nicht einzusehen ist, weshalb der Kläger bei dieser Sachlage nicht seinerseits auf eine eindeutige Festlegung im Vertrag gedrungen haben sollte.

Nach alledem ist es nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht eine von der regelmäßigen Form der stillen Gesellschaft abweichende Beteiligung der Erbengemeinschaft als stiller Gesellschafterin am Geschäftsvermögen nicht für dargetan hält. Dem Kläger kann auch darin nicht beigetreten werden, daß, ganz abgesehen von besonderen vertraglichen Abmachungen, ohnehin schon der Anteil der Benno M.schen Erben als stiller Gesellschafter, insbesondere in der Goldmark-Eröffnungsbilanz der Beklagten, so zu

berechnen sei, wie dies hätte geschehen müssen, wenn sie nach wie vor offene Handelsgesellschafter geblieben wären. Dies würde nur dann zutreffen, wenn nach dem Parteiwillen das Geschäftsvermögen im inneren Verhältnis wirtschaftlich als Gesellschaftsvermögen hätte gelten sollen. Eine solche besondere vertragliche Regelung hat aber das Berufungsgericht einwandfrei verneint. Rechtlich stellt das Einlagekonto des stillen Gesellschafters eine Schuld des Geschäftsinhabers an diesen dar. Daraus folgt, daß die Umwertung der Einlage — abgesehen von den Fällen, wo durch Parteivereinbarung die rechtliche Stellung des stillen Gesellschafters zum Geschäftsvermögen der des offenen Gesellschafters im Innenverhältnis gleichgestaltet ist — nicht nach Umstellungs-, sondern nach Aufwertungsgrundsätzen, und zwar nach denen über die freie Aufwertung zu geschehen hat. Der stille Gesellschafter als solcher ist an und für sich nicht am Geschäftsvermögen schlechthin, sondern nur am Betriebsgewinn beteiligt (JW. 1928 S. 1567 Nr. 11 und S. 1820 Nr. 42). Sofern in der Frage der Umwertung der Einlage des stillen Gesellschafters in den Gutachten und Entscheidungen des Goldbilanz-Schiedsgerichts ein hiervon abweichender Standpunkt vertreten sein sollte, könnte dem nicht beigepflichtet werden. Jedenfalls geht aber auch das Goldbilanz-Schiedsgericht davon aus, daß die Einlage des stillen Gesellschafters rechtlich nur eine Schuld des Geschäftsinhabers sei, daß der gewöhnliche stille Gesellschafter, abgesehen von Betriebsgewinnen, niemals mehr als den Einlagebetrag erhalten könne, sowie daß bei Bemessung der Aufwertung seiner Einlageforderung Verluste, die der Geschäftsinhaber in der Geldentwertungszeit erlitten habe, billigerweise mitzuberücksichtigen seien (vgl. Sammlung der Entscheidungen des Goldbilanz-Schiedsgerichts S. 25, 29, 62 flg., 141, 146). Insbesondere in der Entscheidung Nr. 4 vom 20. Juni 1924, S. 62 flg. (S. 63) a. a. O. ist klar ausgesprochen, daß der stille Gesellschafter von Gesetzes wegen am Anlagekapital und am Betriebsvermögen im allgemeinen nicht beteiligt ist. Damit erlebigt sich der sachlichrechtliche Angriff der Revision des Klägers gegen die Entscheidung über die Widerklage. . . .

II. Die Beklagte will für die Ermittlung des Goldmarkwertes der Einlage der Benno M. schen Erben schlechthin den durch die Bilanz zum 31. Dezember 1921 auf dem Konto des Erblassers ausgewiesenen Papiermarkbetrag maßgebend sein lassen und ihn nach dem genannten Zeitpunkt als Stichtag umgerechnet wissen. Insoweit ist ihr der Be-

rufungsrichter nicht gefolgt. Er hat vielmehr eine Umwertung der Bilanzposten vorgenommen, das Guthaben der Erben zum 31. Dezember 1921 neu berechnet und die sich hiernach ergebende Festmarkziffer, die den geltend gemachten Kapitalanspruch des Klägers erreichte, als Mindestbetrag der Einlage der Benno M. schen Erben behandelt. Demgegenüber erhebt die Revision der Beklagten zwei Angriffe.

1. Sie macht unter Berufung auf das Urteil des erkennenden Senats vom 21. September 1928 (JW. 1929 S. 763 flg. Nr. 38) geltend, die Frage des Einflusses der Geldentwertung auf die Ansprüche der Benno M. schen Erben sei für die Zeit bis zum 31. Dezember 1921 durch den Vertrag vom 9. Oktober 1921 endgültig erledigt worden und deshalb sei hier kein Raum für eine Neuberechnung der Einlage der Erben auf Grund einer Umwertung der Bilanz für 1921 und der früheren Bilanzen. Das Berufungsgericht hat diese Frage geprüft und sie mit Recht gegen die Beklagte entschieden. Der Sachverhalt ist hier schon um deswillen anders als in der soeben angeführten Entscheidung, weil der Vertrag vom 9. Oktober 1921 wenigstens ausdrücklich keine Generalverzichtsklausel enthält, wie es dort der Fall war. Damals hatte nämlich der Abgeschickete zur Geldentwertungsfrage erklärt, daß er keinerlei Ansprüche mehr habe, „gleichgültig auf welchem Rechtsgrunde dieselben beruhen möchten und ob solche in der Vergangenheit oder in zukünftigen Verhältnissen oder in gesetzgeberischen Maßnahmen liegen“ sollten. Eine solche Erklärung findet sich im Vertrag vom 9. Oktober 1921 nicht; der Geldentwertung ist dort überhaupt nicht Erwähnung getan. Gewiß konnte sie mit ihren Folgen auch stillschweigend abschließend geregelt werden, wenigstens bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des vertraglichen Bilanzstichtags. Dies müßte aber aus dem Vertragsinhalt und den zu seiner Auslegung heranziehbaren Begleitumständen zweifelfrei zu entnehmen sein. Rechtlich einwandfrei hat das Berufungsgericht eine solche Regelung verneint. Allerdings war in dem vom Kläger eingeholten und bei den Vertragsverhandlungen gegen die Beklagte vertreteten Gutachten des Dr. G. die Bedeutung der Markverschlechterung gegenüber dem Stand von 1917 erörtert worden. Allein Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie der Verkehr waren damals und noch geraume Zeit nachher auf den Satz „Mark gleich Mark“ eingestellt. Auf- und Umwertungsansprüche, wie

sie in späterer Zeit zur Anerkennung gelangten, waren damals noch gänzlich unbekannt. In dem vor Abschluß des Vertrags vom 9. Oktober 1921 erstatteten Gutachten des Dr. G. wird denn auch die Frage der Geldentwertung und deren Berücksichtigung nur in Ansehung der Bewertung der Bilanz-Sollposten behandelt, und zwar im wesentlichen für die Frage, ob die im Gesellschaftsvertrag vom Dezember 1917 vorgesehene Bewertung des Geschäftshauses samt Inventar mit nur 840000 M. nach wie vor ohne weiteres maßgebend sei. Davon, daß die Geldentwertung auch bei den Schuldposten und bei den Bewegungen auf den Kapitalkonten der Gesellschafter von Bedeutung sei, ist nirgends die Rede. Diese Fragen sind auch erst im Zusammenhang und unter der Wirkung der Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Aufwertung in Fluß gekommen und gelöst worden. Demgemäß ist auch die Bilanz der Beklagten für 1921 gerade bezüglich der Bewertung der Schuldposten und der Bewegungen auf den Konten der Gesellschafter unzweifelhaft ganz nach dem Grundsatz „Mark gleich Mark“ aufgestellt. Hieran sollte der Vertrag vom 9. Oktober 1921 nichts ändern und hat auch nichts geändert. Es ist demnach rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht in dem „Entgegenkommen“, das die Beklagte der Witve des Benno M. in Sachen der Gewinnbeteiligung bewiesen hatte, nur ein Zugeständnis dafür findet, daß sich der Kläger schließlich mit der bilanzmäßigen Bewertung von Geschäftshaus und Inventar zu 840000 M. zufrieden gab, obwohl dieser Betrag der Geldentwertung wegen nur noch einen kleinen Bruchteil der 840000 M. im Wert vom 1. Mai 1916/11. Dezember 1917 darstellte.

2. Unbegründet ist aber auch das weitere Bedenken der Revision der Beklagten, daß eine Umwertung der Bilanzen von 1921 an nach rückwärts hier deshalb nicht angängig sei, weil Änderungen in der Zusammensetzung ihrer offenen Gesellschafter eingetreten seien, und zwar durch die zum 31. Dezember 1919 erfolgte Aufnahme des Fritz G. und den im März 1922 mit Wirkung zum 31. Dezember 1921 geschehenen Eintritt der Witve des Adolf M. Allein beim Eintritt des Fritz G. hat überhaupt keine Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse stattgefunden. Denn sein Eintritt war schon im Vertrag vom 11. Dezember 1917 vorgesehen und genau geregelt; auch nahm Fritz G. bei Lebzeiten seines Schwiegervaters im Innern nicht die Stellung eines Voll-Gesellschafters ein. Dadurch, daß nach dem Aus-

scheiden der Benno M. schen Erben als offener Teilhaber die Witwe des Adolf M. an dessen Stelle als Teilhaberin aufgenommen wurde, konnte den Rechten der genannten Erben kein Eintrag geschehen. Dem Berufungsgericht, das diese Einwendung der Beklagten entsprechend dem Urteil RGZ. Bd. 117 S. 245 erörtert und zurückgewiesen hat, ist daher auch zu diesem Punkt, jedenfalls im Ergebnis, beizutreten. Demnach hat zur Ermittlung der Einlage der Erben unter Ausschaltung der verwirrenden Einflüsse der Geldentwertung (ähnlich wie schon in einer Reihe anderer vom erkennenden Senat entschiedener Fälle, z. B. RGZ. Bd. 117 S. 238, Bd. 122 S. 200; WarnRpr. 1925 Nr. 184) zunächst grundsätzlich eine Umwertung der Bilanzen stattzufinden. Dabei kann an und für sich ohne weiteres bis zum 1. Januar 1918 zurückgegangen werden, also bis zum Ausscheiden des Gustav M. und der damit verbundenen Neugestaltung der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen. Darüber, wie weit nach Lage der Dinge eine solche Bilanz-Umwertung erforderlich und zweckmäßig ist, hat in erster Linie der Tatrichter zu befinden. Das gleiche gilt für die Auswahl des Maßstabes oder der Maßstäbe für die Umrechnung.

III. Wenn sich sonach das angefochtene Urteil in den bisher behandelten Punkten auch als rechtlich einwandfrei erwies, mußte es doch auf die Revision der Beklagten aus anderen Gründen aufgehoben werden.

1. Zunächst verstößt die vom Berufungsgericht vorgenommene Umwertung der Bilanz von 1921 in verschiedener Hinsicht gegen das Gesetz und gegen anerkannte Auf- und Umwertungsgrundsätze.

a) Das Berufungsgericht will die auf dem Geschäftshaus lastenden Hypotheken von 700000 M., von denen 400000 M. aus der Friedenszeit stammen, und die restlichen Abschichtungsansprüche der Gustav M. schen Erben aus dem Jahre 1917 mit rund 180000 M. nur mit ihrem Papiermarkwert vom 31. Dezember 1921 in die Bilanz von diesem Tag einsetzen, obwohl die Schuldbosten ihrem „Goldmarkinhalt“ nach ein vielfaches jenes Wertes ausmachen und so eingestellt der Bilanz ein ganz anderes Aussehen geben würden. Das Berufungsgericht rechtfertigt diese Behandlung mit der Erwägung, daß die Erbengemeinschaft das Haus der Beklagten zum „Papiermarkpreis“ überlassen habe und sich deshalb die Schulden, die „rechtlich und wirtschaftlich“ das Haus träfen, nur „in Papiermark“ anrechnen

lassen müsse. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Schulden, um die es sich hier handelt, waren Schulden der offenen Handelsgesellschaft, welcher der Erblasser angehört hatte; für diese Schulden hatte er auch im Innenverhältnis zu seinen Mitgesellschaftern mitaufzukommen, gerade so wie für sonstige Geschäftsverbindlichkeiten. Für die Erbgemeinschaft, die an seine Stelle getreten war, galt ein gleiches. Wohl hatten sodann die Parteien in der Bewertung der Aktivposten der Bilanz freie Hand, soweit die Ermittlung des Absichtungsguthabens der Erben bei der offenen Handelsgesellschaft und damit zugleich die Ermittlung ihrer Einlage in die stille Gesellschaft in Frage stand. Ganz anders verhielt es sich aber mit den Schulden. In die Rechte der Gläubiger konnten sie nicht eingreifen, und insoweit ist nun durch die Aufwertungsgesetzgebung und Rechtsprechung klargestellt worden, daß die Ansprüche der Hypothekengläubiger und der Gustav M. schen Erben in Wahrheit ein Vielfaches des Nennbetrags in Papiermark ausmachten. Daran haben die Parteien bei Abschluß des Vertrags vom 9. Oktober 1921 nicht gedacht und sie konnten auch nicht daran denken. Wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang selbst feststellt, sollte die Gewinnbeteiligung der Witwe des Benno M. den Ausgleich für die „billige“ Überlassung des Geschäftshauses an die offenen Teilhaber bilden. Dann fehlt es aber an jeder Rechtsgrundlage dafür, daß die bezeichneten Schulden in die Festmarkbilanzen nur mit ihrem nach dem Stand der Papiermark vom 31. Dezember 1921 sich ergebenden Goldmarkbetrag eingesezt werden könnten, eine Maßnahme, durch die im Ergebnis Schulden mit einem Goldmarkinhalt von 500000 bis 600000 G.M. der Beklagten oder den offenen Teilhabern allein zugeschoben würden. Es zeigt sich damit zugleich, daß der wahre Wille der Parteien durch eine buchstäbliche Durchführung des Vertrags vom 9. Oktober 1921 nicht zur Geltung gebracht werden kann. Der Umstand, daß das Geschäftshaus in der Bilanz vom 31. Dezember 1921 nur mit 840000 M. bewertet wurde, obwohl es in der Vorkriegszeit mit weit mehr als 840000 Friedensmark (also Goldmark) zu Buche stand, beruht ersichtlich mit auf der irrigen Vorstellung der Parteien, daß auch für die Schulden, insbesondere für die mit dem Geschäftshaus zusammenhängenden Hypothekenschulden und restlichen Abfindungsansprüche des Gustav M., die Rechnung „Mark gleich Mark“ gelte und bestehen bleiben werde. Unzweifelhaft haben die Parteien im Vertrag vom

9. Oktober 1921 einen billigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen erstrebt und diesen für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Hinterbliebenen des Benno M. in der vertraglichen Regelung zu finden geglaubt, weil beide Teile die Einkünfte und Wirkungen der Geldentwertung nicht — jedenfalls nicht nach allen wesentlichen Seiten — erkannt haben.

Das Berufungsgericht wird danach zunächst zu prüfen haben, wie jenem Parteivillen noch im Rahmen des Vertrags vom 9. Oktober 1921 selbst zur Geltung verholfen werden könnte und dessen Zwecke wenigstens annähernd zu erreichen wären. In Frage käme vielleicht die Möglichkeit, das Geschäftshaus mit Inventar vorbehaltlich der üblichen Abschreibungen einerseits, die Hypotheken und Abfindungsgelder andererseits mit dem vollen Goldwert in die Bilanzen einzusetzen, die Schuldenabwertung jedoch anders als in R.G.Z. Bd. 120 S. 410 der Beklagten allein zugute kommen zu lassen und diesen „Gewinn“ auch nicht zur Begründung einer höheren Aufwertung der Papiermarkeinlage der Erbengemeinschaft heranzuziehen. Ferner könnte es sich darum handeln, daß man das Haus samt Inventar unter Berücksichtigung der aus dem Vertrag vom 1. Mai 1916 stammenden Vorschrift der Bewertung in Höhe von 840000 M., die im wesentlichen noch Friedensmark bedeuteten, mit dem entsprechenden Goldwert, die Hypotheken und Abfindungsgelder dagegen wiederum zum vollen Goldwert in die Umwertungsbilanzen aufnehmen und vom Goldmarkbetrag des so zum 31. Dezember 1921 ermittelten Abschichtungsguthabens der Erben aus der offenen Handelsgesellschaft vorab noch den Kapitalwert der Witwenrente abziehen würde. Der Restbetrag würde dann die Einlage der Erben in die stille Gesellschaft bilden. Beide Male bliebe die Witwenrente bestehen, der Vertrag vom 9. Oktober 1921 insoweit also unverändert in Geltung. Im übrigen sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zu den angedeuteten Möglichkeiten von hier aus nicht abschließend Stellung genommen werden kann. Dazu bedarf zunächst der Sachverhalt weiterer tatsächlicher Klärung unter Berücksichtigung etwaigen neuen Parteivorbringens. Auf alle Fälle müssen in die umzuwertenden Bilanzen bis zum 31. Dezember 1921, auf Grund deren zunächst der Goldmarkbetrag der Einlage der Erben zu ermitteln ist, auch die Hypotheken und die Abfindungsgelder zum vollen Goldmarkwert eingesetzt werden. Sollte sich ergeben, daß der Vertrag vom 9. Oktober 1921 wegen Wegfalls

der Geschäftsgrundlage im ganzen Umfang unwirksam ist, so wäre das Auseinanderziehungsguthaben der Erbengemeinschaft zum 31. Dezember 1921 wiederum auf Grund von Festmarkbilanzen unter entsprechender Berücksichtigung der Bestimmungen des Vertrags vom 11. Dezember 1917 zu ermitteln.

b) Mit Recht greift sodann die Revision der Beklagten die Bewertung des Warenkontos an. Das Konto erscheint in der Papiermarkbilanz von 1921 mit 3651864,86 M. Die Beklagte hat diesen Posten bei Rechnung über den Dollar mit 83356 GM., nach der Tabelle des Aufwertungsgesetzes mit 93122 GM., nach einer „Friedensaufnahme“ mit 211703 GM. und schließlich nach dem Durchschnitt der beiden letztgenannten Zahlen mit 152412 GM. bewertet. Sie will aber den Betrag von 93122 GM. gelten lassen. Das Berufungsgericht gelangt von sich aus auf 290000 RM., indem es zu den 211703 GM. noch 37% zuschlägt. Dies wird mit der Erwägung begründet, daß für die fraglichen Waren damals eine Über-  
teuerung bestanden habe, der Kläger auch nicht Friedensmark, sondern Reichsmark fordere. Deshalb müsse — so heißt es weiter im angefochtenen Urteil — die Friedensmark der Beklagten in Reichsmark umgerechnet werden, da sonst die Beklagte den Wertunterschied zwischen Vorkriegs- und Reichsmark auf Kosten der Erben für sich behalten würde; ein solcher Kursgewinn wäre jedoch gerade bei einer alten Familiengesellschaft mit § 242 BGB. unvereinbar. Nun habe aber die Beklagte in ihren Erläuterungen zu der sog. Friedensaufnahme unter Beifügung von Verkaufsankündigungen aus jener Zeit dargelegt, daß die erzielten Verkaufspreise gegenüber dieser Wertberechnung ganz außerordentlich niedrig gewesen seien. Erfahrungsgemäß haben sich damals auch die Preise im Kleinverkauf nicht entfernt dem Fortschreiten des Marktzurfalls angepaßt, zumal bei Berücksichtigung der damals noch geltenden Preistreibeiverordnung und ihrer Handhabung durch die Behörden. Für die Bewertung des Warenkontos (also eines Umsatzkontos) mußten aber in erster Linie die Verkaufsmöglichkeiten und die Verkaufspreise ausschlaggebend sein.

Rechtlich ebenso verfehlt ist der Versuch einer Aufwertung gegenüber der Reichsmark. Mit der Erwägung, daß die bald nach Einführung der Festwährung einsetzende Steigerung oder Erhöhung des Lebenshaltungsindexes nicht einschneidend genug gewesen ist, um die

Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* zu rechtfertigen, hat das Reichsgericht schon wiederholt gegen solche Versuche Stellung genommen (RGZ. Bd. 115 S. 88 [96]; WarnRspr. 1926 Nr. 20, Nr. 147; JW. 1927 S. 1082 Nr. 2; Seuff. Arch. Bd. 82 Nr. 6). Daran ist festzuhalten. Der Wertunterschied zwischen Friedens- und Reichsmark ist entfernt kein solcher, daß deshalb die Zubilligung eines Geldentwertungs-Ausgleichs gerechtfertigt wäre.

2. Das Berufungsgericht hat die Einlage der Erben ohne jede Begründung auf 100% aufgewertet. Auch darüber beschwert sich die Revision der Beklagten mit Recht. Zwei Aufgaben sind auseinanderzuhalten. Bei der einen handelt es sich um die Ermittlung des Goldmarkwertes der ursprünglichen Einlageforderung der Erbengemeinschaft. Er ergibt sich aus den bis zum 31. Dezember 1921 aufzustellenden Festmarkbilanzen und bildet zugleich die Höchstgrenze für die Aufwertung. Der so gefundene Festmarkbetrag ist in Papiermark umzurechnen und diese Papiermarkforderung, die der weiteren Geldentwertung ab 1. Januar 1922 unterlag, ist dann unter Berücksichtigung der Interessen und Verhältnisse beider Teile nach § 242 BGB. frei aufzuwerten. Diese Aufwertung ist die zweite der hier zu lösenden Aufgaben. Wie weit bei der in diesem Rahmen vorzunehmenden Prüfung der Verhältnisse der Parteien über den 1. Januar 1924 hinausgegangen werden darf oder muß, das richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falls (RGZ. Bd. 123 S. 371). Es ist also keineswegs gesagt, daß insoweit der 1. Januar 1924 den festen Stichtag bilde, es sind vielmehr bei Bemessung des Aufwertungsbetrags gegebenenfalls auch Umstände zu berücksichtigen, die sich seither erst gezeigt haben.

Jeder der vorstehend unter 1a, b und 2 erörterten Mängel (von denen die beiden ersteren zu einer unrichtigen Berechnung der ursprünglichen Einlage der Erbengemeinschaft geführt haben, während der letztere einen Verstoß gegen allgemein anerkannte Aufwertungsgrundsätze enthält) muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung führen, soweit es der Klage über die anerkannten Beträge hinaus stattdiebt. . . .